

Nutzungs- & Hygienekonzept für die gemeinsame Nutzung von Schul- und Vereinssport in den Leverkusener Sporthallen

für die Halle(n) am Standort: Hugo-Kühelhaus-Schule
Elisabeth-von-Tadden-Str. 16
51377 Leverkusen

Die bei der Erstellung dieses Nutzungs- und Hygienekonzeptes gemachte Vorgaben ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen nach der Corona-Schutz-Verordnung NRW zum Stand der Erstellung. Da es sich bei der Covid-19-Pandemie um einen sehr dynamischen Prozess handelt, sind alle Nutzer auch eigenverantwortlich verpflichtet, aufgrund aktualisierter gesetzlicher Regelungen jederzeit die gemachten Vorgaben nachzubessern, umzusetzen oder einzuhalten.

Allgemeine Informationen zum Corona Virus

Übertragungsweg:

Das Virus wird durch Tröpfchen und insbesondere durch Aerosole die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) (Schmierinfektion) übertragen.

Inkubationszeit:

Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten.

Gesundheitliche Wirkungen:

Infektionen verlaufen meist mild bis asymptomatisch. Möglich sind auch akute Krankheitssymptome, z.B. Atemwegserkrankungen mit **Fieber, Husten und Atembeschwerden**. Hohe Gefährdung besteht für Personen mit Vorschädigungen z.B. Asthmatiker, Personen mit Herz- und Lungenerkrankungen, Krebs oder HIV, (s. a. Risikogruppen nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts)

Die neusten Informationen sind unter der Webseite des Robert-Koch-Instituts zu finden:

<https://www.rki.de/>

Sporthallensituation:

Alle städtischen Sporthallen sind durch die Stadt Leverkusen hinsichtlich der vorhandenen Raumlufteinrichtung und Belüftungssituation geprüft worden. Unter Einbeziehung des Krisenstabs sind alle städtischen Sporthallen für den Schul- und Vereinssport freigegeben. Die Freigabe erfolgte aufgrund diverser Nachrüstungen wie die Installation von CO₂-Ampeln bzw. CO₂-Messgeräte pro Hallenteil.

Die Belüftungssituation in den Hallen ist auf die gewohnten im Sportunterricht vorhandenen Rahmenbedingungen geprüft worden. Dies bedeutet, dass Sporthallen, bei denen zur Nutzung mehrere Hallenteile zur Verfügung stehen, die einzelnen Hallenteile bei heruntergefahrenem Trennvorhang als separate Hallen zu werten sind.

Etwaige CO₂-Ampeln sind separat zu überwachen. Die beigefügten Handlungsanweisungen sind zwingend zu befolgen. Nur so kann gewährleistet werden, dass das Nutzungs- und Hygienekonzept in seiner Wirkung nicht eingeschränkt wird.

In Mehrfachhallen kann eine Nutzung pro Hallenteil bei stetig heruntergefahrenem Trennvorhang separat gewertet werden, sodass eine zeitgleiche Nutzung der Halle durch mehrere Nutzer möglich ist. Eine Vermischung der unterschiedlichen Nutzungsgruppen ist zu verhindern. Insbesondere die separierte Wegeführung inklusive Zugang und Sammelstelle sind in den Fokus zu nehmen, sodass ein Kontakt zwischen den einzelnen Nutzungsgruppen nicht erfolgen kann.

Für den Vereinssport gilt, eine Nutzung nach dem Schulbetrieb ist möglich. Es wird deutlich darauf hingewiesen, dass eine Zwischenreinigung vom Betreiber nicht erfolgt. Die Hygienekonzepte der Vereine sind dementsprechend anzupassen. Maßnahmen in den vereinseigenen Hygienekonzepten, die über die hier dargestellten Maßnahmen hinausgehen, wie z.B. die Reduzierung von Gruppengrößen, sind beizubehalten. Es ist sicherzustellen, dass kein Kontakt zwischen Schule und Verein stattfindet.

Organisation in den Sporthallen

Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt dem Betreiber, d.h. der Stadt Leverkusen in Abstimmung mit Schulleitung und dem SportBund Leverkusen.

Grundsätzliches:

- a. Die Sportstätte darf für den Publikumsverkehr **nicht** ohne Zustimmung des Betreibers geöffnet werden, d. h. Zuschauer sind nicht ohne weitergehende Hygienemaßnahmen erlaubt.¹ Hiervon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler im Klassen-/Kursverband die nicht am Sportunterricht teilnehmen können.
- b. Es sind insbesondere beim Wechsel von Trainingsgruppen oder Vereinen organisatorische Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen (auch vor der Halle) zu treffen.
- c. Die Einhaltung des Mindestabstands in ggfls. erforderlichen Wartebereichen ist möglichst durch Markierungen sicherzustellen. Die Markierungen werden soweit erforderlich mit dem Gebäudebetreuer abgestimmt.
- d. Enge Bereiche sind so umzugestalten oder der Zugang so zu beschränken, dass der Mindestabstand zu jeder Zeit eingehalten werden kann.
- e. Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Institutes dürfen keiner besonderen Gefährdung durch andere Personen ausgesetzt werden.
- f. In allen Bereichen mit Ausnahme der Sportfläche und der Duschräume, wo der Mindestabstand von 1,50 Metern typischerweise nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung obligatorisch.
- g. Es ist darauf zu achten, dass es auf den Gängen (Zutritt und Verlassen des Gebäudes) / Sporthallen zu keiner Kollision zweier Sportgruppen kommt. Damit vor der Sporthalle keine Warteschlangen entstehen, wird die Sporthalle unbedingt rechtzeitig vor Trainings- und Unterrichtsbeginn geöffnet.
- h. Die nutzenden Vereine haben einen **Hygienebeauftragten als Ansprechpartner für den SportBund und den Betreiber zu benennen**.
- i. Durch die Nutzer ist für die einfache Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, dass die Teilnehmer (Name, Adresse und E-Mail oder Telefonnummer) für jede Gruppe und jede Übungsstunde erfasst sind und bei Bedarf dem Betreiber unmittelbar zur Verfügung gestellt werden können. Hierfür wird vom Nutzer im Vorfeld die Einverständniserklärung der Unterzeichner gemäß Datenschutzbestimmungen eingeholt.
- j. Zwischenreinigungen zwischen den einzelnen Nutzungen sind aus Kapazitätsgründen nicht umsetzbar (s. einrichtungsbezogene Maßnahmen).
- k. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe bspw. nach der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW in den jeweiligen Fassungen nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der Corona-Schutzverordnung eingehalten wird. Solche Hygienekonzepte sind mit den zuständigen Stellen und dem

¹ Zuschauer sind im Trainings- und Wettkampfbetrieb ohne gesonderte Genehmigung nicht zugelassen. Dessen ungeachtet dürfen Eltern ihre minderjährigen Kinder beispielsweise zum Training und zu den Wettkämpfen bringen und auch eine Begleitung während des Trainings/Wettkampfes durch einen Elternteil scheint im kleinen Rahmen vertretbar. Hierbei sind aber stets die allgemeinen Regelungen wie z. B. das Abstandsgebot, die Maskenpflicht, fester Sitzplan und das Ansammlungsverbot beachtet werden.

Betreiber der Halle(n) vor Öffnung der Einrichtung abzustimmen, soweit dies in den jeweils gültigen Verordnungen ausdrücklich angeordnet ist.

Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- l. Sanitärbereiche, Umkleieräume und Nassräume dürfen möglichst nur einzeln genutzt werden. In Gemeinschaftsduschräumen ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern untereinander einzuhalten, wenn Duschplätze nicht deutlich voneinander getrennt sind. Die Verantwortlichen² regeln in eigener Zuständigkeit eine geeignete Zutrittskontrolle.
- m. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen mit Flüssigseife und zum
- n. Abtrocknen mit Einmalhandtüchern³ ausgerüstet sein.
- o. Alle Räume der Sportstätte einschließlich Sanitärbereiche und Umkleiden sind dauerhaft zu belüften. Eine kontinuierliche Luftzirkulation in Innenräumen ist sicherzustellen. Fallen die hierzu notwendigen technischen Anlagen während des Betriebs aus, so ist die Nutzung unmittelbar einzustellen. Ansprechpartner für die Schadensbeseitigung ist der Gebäudebetreuer (Hallenbuch!).
- p. Die Handlungsanweisungen zu den CO²-Messgeräte sind zwingend einzuhalten.
- q. Eine regelmäßige tägliche Reinigung der Halle(n) wird über den Gebäudeservice der Stadt Leverkusen sichergestellt. Darüber hinaus sind alle Nutzer aufgefordert, Kontaktflächen in den Gemeinschaftseinrichtungen (wie bspw. Toilettendeckel) nach Nutzung gleichfalls mit Desinfektionsmittel zu reinigen.
- r. Die Nutzer sind aufgefordert, die Hygienemaßnahmen des Betreibers zu unterstützen und die intensiv kontaminierten Sportgeräte am Ende der Nutzung mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- s. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen - insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten- sind konsequent einzuhalten.
- t. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen ist nicht gestattet. Der Verzehr von Getränken erfolgt ausschließlich über mitgebrachte Trinkflaschen. Der Verzehr an Tischen an vorhandenen Bar- und Thekenbereiche ist untersagt. Eine organisierte Bewirtung ist untersagt. Mit Blick auf anstehende Meisterschaftsspiele mit Zuschauern können diese Bereiche für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen müssen diese Bereiche jedoch geschlossen bleiben. Die Nutzer legen hierzu gesonderte Konzepte zur Prüfung vor.

Personenbezogene Einzelmaßnahmen

Einhaltend sind:

- u. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zur Halle verwehrt.
- v. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Anlage die Hände waschen oder desinfizieren.
- w. Die Schüler und Sportler sind in die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) in geeigneter Weise vor dem Betreten der Halle durch den jeweils Verantwortlichen einzuweisen.
- x. Alle Nutzerinnen und Nutzer informieren sich über die Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln.
- y. Beim Betreten und Verlassen der Halle(n) bis zu den Umkleiden gilt grundsätzlich eine Maskenpflicht. Beim Aufsuchen der Sanitäranlagen, insbesondere beim Weg von Sportfläche zu Sanitäranlage und umgekehrt, muss eine Maske getragen werden.

Leverkusen, den 27.05.2021

² Schulleitung zusammen mit Lehrkraft / Vereinsvorstand bzw. Übungsleiter

³ Handtuchrollen-Spender sind alternativ möglich

Wir bestätigen die Umsetzung, des vorliegenden Konzeptes und beantragen die Nutzung für die folgende(n) Halle(n).

	Sporthalle	Sportart(en)
1.	Hugo-Kösterhaus-Schule Elisabeth-von-Tadden-Str. 16 51377 Leverkusen	Karate, Aikido
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Bitte weitere Anlagen verwenden soweit erforderlich.

Leverkusen, den .01.06.21

Name Verein:

Karate Club Leverkusen e.V.

Name Vorstand gemäß BGB § 26:

Geschäftsführer Virgilio Perez Guenle

Unterschrift Vorstand gemäß BGB § 26

VP P. Guenle

